

Mir ist keine einzige Korporation bekannt, die bis jetzt im Erwerbsleben das Prinzip aufgestellt hätte: es ist unmoralisch oder wenigstens — vielleicht ist das Wort zu stark — es ist nur derjenige Erwerb ein berechtigter, der so betrieben wird, daß jeder Konkurrent dabei bestehen kann. Im allgemeinen kämpfen wir jetzt beständig einen Kampf aller gegen alle, und wir haben im Buchhandel, glaube ich, zum erstenmal das Prinzip aufgestellt: nur das darf sein, was der Gesamtheit nützt. Das ist ein außerordentlicher Erfolg, und ich glaube, es ist Pflicht der Versammlung, denjenigen Männern, die die letzten zehn Jahre dazu aufgewendet haben, um dieser ihrer Überzeugung in einer vielköpfigen Körperschaft Geltung zu verschaffen — diesen Männern unsern Dank auszusprechen. Ich glaube, daß ich Sie auffordern darf, unserm verehrten Vorstand und speziell unserm Vorsitzenden Herrn Kröner unsern Dank auszusprechen, indem wir uns von den Sitzen erheben.

(Geschicht. Stürmische Bravo- und Hochrufe.)

Herr Kröner: Meine Herren, ich glaube Namens des Vorstandes unseren herzlichsten Dank sagen zu sollen. Wenn es sich bis jetzt darum handelte, Vorwürfe über das, was wir zusammen angerichtet haben, einzulassen, und ich da immer in erster Linie genannt wurde, so wollte ich nicht protestieren. Aber, meine Herren, wenn es sich darum handelt, Dank entgegenzunehmen, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß ich nicht mehr gethan habe, als jeder andere im Vorstand. Wir haben eben gemeinsam diese Angelegenheit nach besten Kräften gefördert und unsere Pflicht gethan. Möge dieser heutige Beschluß zum Segen des Buchhandels gereichen. (Bravo!)

Meine Herren, nun noch eine geschäftliche Sache. Es wird notwendig sein, daß an dem Statut noch gewisse redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Ebenso werden wir Sie bitten, uns zu gestatten, einzelne formale Änderungen, welche von der Registerbehörde in Leipzig etwa noch verlangt werden, vorzunehmen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, darüber abzustimmen, ob Sie den Vorstand ermächtigen, redaktionelle Änderungen und die vom Amtsgericht Leipzig als Registerbehörde etwa gewünschten Abänderungen ebenfalls noch vorzunehmen. — Wer dafür ist, den bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Ist einstimmig angenommen. (Zuruf.) Also gegen eine Stimme, die des Herrn Mayer. (Heiterkeit.)

Meine Herren, unsere Geschäfte sind beendet, und ich schließe die Außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins.

(Schluß der Versammlung 1/2 1 Uhr.)

Frankfurt a/Main, den 25. September 1887.

Adolf Kröner. Dr. Ed. Brodhans. Carl Geibel. Carl Boerster.
Albert Brodhans. Alphons Dürr.
Elwin Pactel. Johannes Alt.

Abänderungs-Vorschläge des Vorstandes zur Statutenrevisions-Vorlage.

1. In § 2 Ziffer 2 den Zusatz zu machen:
»von Buchhändlern, welche in Deutschland ihren Wohnsitz haben, wird dieser Nachweis durch Auszug aus dem Handelsregister erbracht.«
2. Die Bestimmungen in § 3 Ziffer 5 der Vorlage in folgender Weise zu regeln:
in § 14 wird als Ziffer 7 beigelegt:
»Die Beschlussfassung über von dem Vorstande auf Veranlassung des Vereinsausschusses gestellte Anträge in betreff der Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit einander und mit dem Publikum.«
in § 35 wird hinter dem ersten Satze hinzugefügt:
»und ist befugt, über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit einander und mit dem Publikum Anträge bei dem Vorstande für die Hauptversammlung einzureichen.«
§ 3 Ziffer 5 erhält hiernach folgende Fassung:
»bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine (§ 13 Ziffer 4, §§ 45, 46) bestehen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
a. Die Orts- und Kreisvereine können, vorbehaltlich der Bestimmung in § 14 Ziffer 7 mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes, besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet feststellen.
Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, die von den betreffenden Orts- und Kreisvereinen festgestellten Verkaufsnormen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten, beziehungsweise die von der Hauptversammlung § 14 Ziffer 7 beschlossenen Bestimmungen zu befolgen.
b. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Parteen eines Wertes ihres Verleges an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.«
3. In § 8 Ziffer 4 die Worte beigelegen:
»oder wegen Aufhören der letzteren.«
4. In § 13 Ziffer 4 die Worte:
»daß nur Mitglieder des Börsenvereins Mitglieder der betreffenden Vereine sein können.«
zu streichen und dafür zu setzen:
»daß die Mitglieder verpflichtet sind, Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu werden«
und im Anschluß hieran in die Übergangsbestimmungen folgende Bestimmung aufzunehmen:
»Die Satzungen der Orts- und Kreisvereine sind bis zum 31. Dezember 1888 bei dem Börsenvereins-Vorstande zur Genehmigung einzureichen. Bis zu denselben Termine haben diejenigen Mitglieder der Orts- und Kreisvereine, welche noch nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, ihre Aufnahme in denselben zu beantragen.«
5. In § 14, Absatz 1 die Worte:
»und zwar in der Regel am Sonntage Kantate«,
in Absatz 2 die Worte:
»im Laufe der Messe in Leipzig und«
zu streichen.
Hinter dem zweiten Absätze einzufügen:
»Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder darauf antragen.«
6. In § 19 nach dem zweiten Absätze einzufügen:
»Als Legitimation der Vorstandsmitglieder gilt die Bekanntmachung der Wahl derselben im Börsenblatte.«
7. In § 32 hinzuzufügen:
»Außerdem unterliegt der Genehmigung des Rechnungsausschusses jede vom Beschlusse der Hauptversammlung nicht abhängige Verwendung des Vereinsvermögens, welche den Betrag von 1000 M überschreitet.«
8. In § 43, Absatz 1 hinter den Worten:
»und dasselbe Amt«
einzufügen die Worte:
»ausgenommen die Mitgliedschaft der historischen Kommission und des Bibliotheksausschusses.«
9. Als Schlußsatz den Übergangsbestimmungen hinzuzufügen:
»Alle den gegenwärtigen Satzungen widersprechende Bestimmungen früher erlassener Reglements, Geschäftsordnungen und dergleichen sind aufgehoben.«